Satzung des Reitvereins Sandbostel und Umgegend e.V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: Reitverein Sandbostel und Umgegend e.V.
- 2. Er hat seinen Sitz in 27446 Sandbostel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer VR 150 066 eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Oste-Wümme e.V., des Pferdesportverbandes Hannover e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO)
- 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §14)

§3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Der Reitverein bezweckt:
 - die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO)
 - die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO)
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)

- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2); Nr. 4 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- 1.1 die Förderung des Sports, der Gesundheit und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport- und Lehrgangsbetriebes;
- 1.4 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.5 die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen T\u00e4tigkeit gegen\u00fcber den Beh\u00f6rden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportverband;
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- 1.7 Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;
- 1.8 Talentsichtung und Talentförderung im Jugendbereich;
- 1.9 Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitragserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft wird automatisch mit Vollendung des 70. Lebensjahres verliehen.

- Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich alle Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Pferdesportverbandes, des Landeverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- 5. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt;

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6 Beiträge

- 1. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss
dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von
Gründen beantragt wird.

- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per Brief oder E-Mail. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/10 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden oder Wahlleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 7. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§9 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen-Rechnungsprüfer/innen (alternierende Wahl)
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, insbesondere des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Beschlussfassung über die Änderung und Neufassung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- Beschlussfassung über die Anträge nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung
- Beschlussfassung über Beschwerden nach §5 Abs. 3

Beschlüsse über die Änderung und Neufassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§10 Vorstand

- 1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- 2. Dem Vorstand gehören an:

- Vorsitzender
- Vorstand Vereinsmanagement
- Vorstand Anlagenmanagement
- Vorstand Interne Angelegenheiten
- Kassenwart
- Schriftführer
- Jugend- und Breitensportbeauftragter
- Medienwart
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 4. Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich ein Vorstandsmitglied grober Pflichtverletzung schuldig macht oder als unfähig zur Geschäftsführung erwiesen hat. Zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Beschlüsse des Vorstands können, wenn nicht ein Mitglied des Vorstands widerspricht und mindestens fünf Vorstandsmitglieder teilnehmen, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn bis zu 3 Positionen unbesetzt bleiben.
- 8. Die Mitglieder des Vorstands sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 9. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Vorstands zu übersenden.
- 10. Der Vorstand kann für zeitlich begrenzte Projekte Kompetenzteams berufen.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§12 Geschäftsführender Vorstand (Vorstand gem. §26 BGB)

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind

der Vorsitzende der Vorstand Vereinsmanagement der Vorstand Anlagenmanagement der Vorstand Interne Angelegenheiten

- 2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann anderen Vorstandsmitgliedern oder Dritten für bestimmte Angelegenheiten widerrufliche Vollmachten zur Vertretung des Vereins nach außen erteilen.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
- 4. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet.
- 5. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Voraussetzung ist die Teilnahme aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands am Umlaufverfahren.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.

§13 Grundsätze der Tätigkeit (Aufwandsentschädigung, Vergütung der Tätigkeit)

- 1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 4. Für regelmäßige und zeitlich aufwendige Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Verfolgung des Vereinszweck anfallen, können Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes ortsübliche Vergütungen erhalten.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche T\u00e4tigkeit nach Abs. 2 und 4 trifft der Vorstand, ebenso über die Vertragsinhalte. \u00dcber die entgeltliche T\u00e4tigkeit nach Abs. 4 ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§14 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Sandbostel, den 17. März 2022